

## Infoblatt

# Schutz der Familienwohnung

Die Wohnung, in der ein Ehepaar zusammenlebt, gilt als Familienwohnung. Diese geniesst einen speziellen Schutz (Art. 169 ZGB):

Wohnt das Ehepaar zur Miete, kann die Wohnung nur gemeinsam gekündigt werden – unabhängig davon, ob bloss eine Seite oder beide den Mietvertrag unterschrieben haben. Auch die Vermieterin muss ihre Kündigung zwingend beiden Ehepartnern separat zustellen.

Handelt es sich bei der Familienwohnung um ein Eigenheim, das beispielsweise dem Mann allein gehört, darf dieser die Liegenschaft nur mit der Zustimmung seiner Frau verkaufen. Auch wenn er das Eigenheim weitervermieten oder jemandem ein Wohnrecht daran einräumen will, braucht er ihr Einverständnis. Unter Umständen ist auch eine Erhöhung der Hypothek nicht eigenmächtig möglich. Als Faustregel gilt, dass eine Hypothek auf der Familienwohnung nur so lange ohne das Einverständnis der Ehepartnerin aufgestockt werden darf, als die Belastung unter 80 Prozent des aktuellen Verkehrswerts der Liegenschaft bleibt.

### **Beobachter** EDITION

Dieser Ratgeberinhalt wurde zur Online-Publikation an Raiffeisen lizenziert. © 2024 Beobachter-Edition, Zürich

### **Beobachter** EDITION

#### **Beobachter-Ratgeber**

Zu diesem Inhalt empfehlen wir den Beobachter-Ratgeber «Der Weg zum Eigenheim», den Sie unter folgendem Link finden: <https://shop.beobachter.ch/raiffeisen>

### **GUIDER** Beobachter

#### **Rechtliche Beratung**

Noch Fragen? Erhalten Sie persönliche Rechtsberatung durch einen Fachexperten des Beobachters [www.guider.ch/subscriptions/detail/guider-best](http://www.guider.ch/subscriptions/detail/guider-best)